

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1212

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Amt für Gemeinden

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Das Amt für Gemeinden (Abteilung Zivilstand) beantragt für die Beurkundung von Ereignissen einen Zugriff über GUI (Browser-Benutzeroberfläche) gemäss Beilage.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

Der Regierungsrat entscheidet gestützt auf die Stellungnahmen der Beauftragten für Information und Datenschutz, der Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und des GERES-Berechtigungsausschusses über den Antrag. Diese Stellen haben zum Antrag folgende Bemerkungen oder Vorbehalte:

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Bemerkung zum Datenfeld Beruf: Schweizerbürgern kommt in Bezug auf dieses Feld keine Meldepflicht gegenüber den Gemeinden zu. Die Aussagekraft dieses Feldes ist somit in Bezug auf Schweizerbürger beschränkt.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird ohne Vorbehalte genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag

Verteiler

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen

Beauftragte für Information und Datenschutz

Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn